

Gartenbewässerung – Einbau eines Zwischenzählers

Für die Gartenbewässerung wird häufig Frischwasser verwendet. Da diese Wassermengen nicht dem städtischen Schmutzwasserkanal zugeführt werden, ist es möglich, die Benutzungsgebühren dafür zu sparen.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Schmutzwasserkanalbenutzungsgebühren in Langenfeld ist die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld vom 10.12.1980 in der jeweils gültigen Fassung.

Gemäß § 2 Buchstabe A Nr. 2 dieser Satzung kann die nachweislich auf dem Grundstück verbrauchte Wassermenge von der Abwassermenge, die Grundlage für die Berechnung der Schmutzwasserkanalbenutzungsgebühren ist, auf schriftlichen Antrag in Abzug gebracht werden.

Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt den Gebührenpflichtigen und hat durch eine geeignete Messvorrichtung (geeichter Zwischenzähler) zu erfolgen, die die Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten haben.

Eine entsprechende Messvorrichtung (geeichter Zwischenzähler) ist zum Nachweis aber nur dann geeignet, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Der Zwischenzähler ist ordnungsgemäß so in die Zuleitung zu der Wasserentnahmestelle, die keinen Ablauf zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. Kläranlage haben darf, zu installieren bzw. anzuschließen, dass erkennbar (sichtbarer Leitungsverlauf) nur die Wassermenge gemessen wird, die tatsächlich auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten wird und nicht dem städtischen Schmutzwasserkanal zugeführt wird.
2. Der Zwischenzähler muss messrichtig funktionieren (Nachweis z. B. durch die Konformitätserklärung der Hersteller) und ist in geeigneter Weise (durch Verplombung) gegen Missbrauch zu sichern.
3. Der Zwischenzähler ist in regelmäßigen Abständen (alle sechs Jahre) auf eigene Kosten zu eichen bzw. gegen einen messrichtig funktionierenden neuen Zwischenzähler auszutauschen.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann von den Gebührenpflichtigen eine Reduzierung der Schmutzwasserkanalbenutzungsgebühren beantragt werden.

Dem formlosen Antrag muss ein Nachweis über den Einbau des Zwischenzählers (z. B. Kopie der Rechnung, Bescheinigung, Konformitätserklärung) mit Zählernummer, Eichdatum und dem aktuellen Zählerstand zur Zeit des Einbaues sowie der Kundennummer und Rahmenvertragsnummer bei der Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH beigefügt sein. Er ist an die

**Stadt Langenfeld Rhld., Referat Finanzbuchhaltung, Vollstreckung, Steuern,
Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld**

zu richten. Gerne auch per Mail an grundbesitzabgaben@langenfeld.de.

Die Reduzierung erfolgt nach Mitteilung des Zählerstandes des Zwischenzählers am Jahresende durch den Gebührenpflichtigen an das Verbandswasserwerk, direkt durch das Verbandswasserwerk über den Bescheid über Kanalbenutzungsgebühren. Für die Abrechnung des Zwischenzählers erhebt das Verbandswasserwerk ein Entgelt in Höhe von 3,- €.

Die Stadt Langenfeld Rhld. behält sich vor, die gemachten Angaben zu überprüfen und hat zu diesem Zweck ein Betretungsrecht des Grundstückes.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat Finanzbuchhaltung, Vollstreckung, Steuern